

Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht. Hrsg. von *Harald Baum*, *Moritz Bälz*. – (Köln:) Heymanns 2011. LXXXIV, 1726 S.

Dieses Gebrauchs- und Nachschlagewerk vereint in 33 Kapiteln Einzelbeiträge von je auf ihrem Fachgebiet ausgewiesenen, vornehmlich japanischen und deutschen Autoren zum japanischen Handels- und Wirtschaftsrecht, eine ausgewählte Bibliographie zum japanischen Recht und ein zweisprachiges Glossar juristischer Fachbegriffe. Ein Verzeichnis japanischer Gesetze und Verordnungen findet sich überdies am Anfang des Sammelbandes.

Die inhaltliche Spannweite des Werkes imponiert sofort: Sie reicht von der Geschichte, den Institutionen und Quellen des Wirtschafts- und Handelsrechts über Einführungen ins Gesellschafts-, Handels-, Kapitalmarkt- und Wettbewerbsrecht sowie allgemeinen Grundlagen des Schuld-, Urheber- und des Verfahrensrechts bis hin zu Abhandlungen besonderer Fachgebiete wie etwa dem Versicherungsrecht, dem Arbeits- und Sozialversicherungsschutzrecht, Patent- sowie Markenrecht, dem Lizenzrecht, dem Immobilienrecht, dem Insolvenzrecht, dem Umweltrecht und dem Wirtschaftsstrafrecht. Obendrein werden spezifische Rechtsfragen zum japanischen Handels- und Wirtschaftsrecht behandelt, wie zu Unternehmensgründungen oder -übernahmen, zur Rechnungslegung oder zu steuerrechtlichen Problemen, die von praktischem Interesse gerade auch für ausländische Investoren sind. Exemplarisch sei das Folgende angeführt:

Mit dem Einstiegskapitel »Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung« bieten die Herausgeber – *Harald Baum* (Leiter des Japan-Referats des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) und *Moritz Bälz* (Inhaber des Lehrstuhls für japanisches Recht und seine kulturellen Grundlagen an der Goethe-Universität, Frankfurt a. M.) – den hilfreichen Rahmen. Sie stecken konzis den aktuellen Stand der Wissenschaft zur Rechtsentwicklung und den methodischen Grundlagen des japanischen Rechts ab. Was beispielsweise die so genannte japanische »Rechtsmentalität« angeht, so kann die umstrittene These von *Takeyoshi Kawashima* (Rechtssoziologe, 1909–1992) zum fehlenden Rechtsbewusstsein von Japanern heute als überholt gelten, wobei sich die Autoren zu Recht vorsichtig ausdrücken. Es bestehen dagegen weniger Zweifel, dass soziale Strukturen und institutionelle Hemmnisse sowie die kleine Anzahl an Juristen und die hohen Gerichtskosten für die Prozessvermeidung mitverantwortlich sind, womit sich die im internationalen Vergleich niedrige Prozessdichte in Japan teilweise erklärt. Ob die seit dem Jahre 2001 präsentierten Reformvorschläge zur Erhöhung der Zahl von Rechtsanwälten (die im Jahr 2010 bereits erzielt wurde) und zu einer mehr praxisbezogenen Ausbildung schließlich zu einer Zugangserleichterung zu den zivilen Gerichten beitragen werden, bleibt offen. Japan bedarf zu einer verbesserten Rechtsdurchsetzung nach Ansicht der Autoren eines regelrechten »Systemwechsels«, von einem überregulierten (Übermaß an Verwaltungsverordnungen) und zugleich aber informellen verwaltungsinternen *ex ante* funktionierenden Regulierungssystem (so genannte Verwaltunglenkung, *gyōsei shidō*) hin zu einem gerichtlichen Kontrollsystem. Dem kann aus westlich-rechtsstaatlichem Rechtsverständnis nur zugestimmt werden; dass ein Verwaltungsverfahren *per se* aber auch

seine positiven Seiten haben kann, zeigt beispielsweise die institutionalisierte Kontrolle von AGB (siehe unten).

In einer 70 Seiten starken Einführung ins »Gesellschaftsrecht« stellen *Hiroyuki Kansaku* (Universität Tokyo) und *Moritz Bälz* im dritten Kapitel die abschließend geregelten japanischen Gesellschaftsformen vor: die Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) und die unter dem Oberbegriff zusammengefassten sog. Anteilsgesellschaften. Es handelt sich dabei um die »offene Handelsgesellschaft« (*gōmei kaisha*), in der zwingend alle Gesellschafter unbeschränkt persönlich haften, die Kommanditgesellschaft (*gōshi kaisha*), in der mindestens ein Gesellschafter beschränkt und einer unbeschränkt persönlich haftet, sowie die seit 2005 existierende Form der sog. »Limited Liability Company« (*gōdō kaisha*) nach amerikanischem Vorbild, in der sämtliche Gesellschafter beschränkt haften, wobei die Einlagen in Geld und sofort geleistet werden müssen und das Kapital als eine Art Stammkapital im Handelsregister einzutragen ist. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wurde per 1. Mai 2006 mit dem neuen Gesellschaftsgesetz abgeschafft, womit die bisherigen GmbHs grundsätzlich auch dem Recht der Aktiengesellschaft unterliegen. Damit unterstehen nach Angaben der Autoren 90% aller japanischen Gesellschaften dem Aktienrecht, wobei lediglich 0,1% der Aktiengesellschaften an einer der Börsen kotiert sind. Das spiegelt sich im Aktienrecht wider. Es unterscheidet verschiedene Typen von Gesellschaften nach Größe, Anzahl der Aktionäre (z. B. ab 1000 Aktionären ist ein zwingendes Stimmabgaberecht an der Hauptversammlung vorgesehen), der Übertragbarkeit der Aktien (es gibt sog. »offene« und »geschlossene« Gesellschaften) und nach deren Börsenkotierung. Entsprechend existiert eine Vielzahl von Aktiegattungen. Neben der eindeutigen Dominanz dieser Gesellschaftsform fällt auf, dass im Vergleich zum schweizerischen oder deutschen Recht seit dem 1. Mai 2006 zur Gründung kein Mindestkapital mehr erforderlich ist. In ihrer Grundform besteht die *kabushiki kaisha* allerdings, gleich wie die schweizerische Aktiengesellschaft, aus drei Organen: einer »Generalversammlung« als formellem Willensbildungsorgan, einem »Verwaltungsrat«, der die Geschäftsführung bestimmt, aber anders als im schweizerischen Recht kraft seiner Funktion allein noch keine Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse innehat, sowie einer »Revisionsstelle«, die allerdings in Japan aus internen und externen Prüfern besteht.

Das japanische »Finanzmarktrecht« in seiner heutigen Form wurde weitgehend erst in den letzten 20 Jahren entwickelt. *Hideaki Kanda* (Tokyo-Universität) und *Harald Baum* führen verständlich in diese komplexe Materie ein, wobei sie den institutionellen Rahmen, die Regulierungswerkzeuge des Kapitalmarkts und die Regelungen zu den Bankdienstleistungen im Besonderen darlegen. Die Regelungen zum »Versicherungswesen« werden vortrefflich in einem eigenen Kapitel von *Shouchirou Kozuka* und *Mika Takahashi* erläutert. – Die zentralen Elemente der Finanzmarktregulierung sind das im Jahre 2000/2001 geschaffene unabhängige Aufsichtsamt für Finanzdienstleistungen, das von dem bisher praktisch allein zuständigen Finanzministerium abgespalten wurde und dem Ministerpräsidenten nun direkt Bericht erstatten muss, sowie das Finanzprodukte- und Börsengesetz, das am 27. September 2007 in Kraft getreten ist. Es steht ganz im Sinne des Anlegerschutzes und der Fairness. Dafür wurden zwin-

gende Publizitäts- und Transparenzpflichten (wie Emissionspublizität, periodisch wiederkehrende Rechnungslegungs- und Informationspflichten), Verbote betrügerischen Verhaltens (ein allgemeines sowie spezielle Verbote zu Marktmanipulationen und zum Insiderhandel) sowie eine – etwa in der Schweiz unbekannte – separate Gewinnherausgabepflicht für sehr kurzfristige Transaktionen und die Überwachung der Akteure festgeschrieben. Hintergrund der japanischen Finanzmarktreformen bilden nach Ansicht der Autoren vor allem die Tatsachen, dass die Finanzkrise von 1990 die Unfähigkeit der Verwaltung verdeutlicht hatte und dass zum anderen in Folge von Globalisierungsdynamiken der eigene Markt geöffnet werden musste. Gewiss ist, dass sich das Finanzierungsverhalten gewandelt hat. Während heute nach Angaben der Autoren etwa über 40 % der Finanzierungen mittels Aktien und Anleihen erfolgen, fand die Kapitalaufnahme in Japan bis Anfang der 1980er Jahre überwiegend nur indirekt über Banken statt. Außerdem ist etwa der ausländische Aktienbesitz im Jahre 2009 von unter 5 % auf 24 % angestiegen.

In das japanische Kartell- und Wettbewerbsrecht wird die Leserschaft von *Akira Negishi* (Professor em. der Universität Kobe und Professor der Konan-Universität Kobe) und von *Ursula Shibumi Eisele* (Rechtsanwältin) mit »Recht der Wettbewerbsbeschränkungen« eingeführt: Das Wettbewerbsrecht beruht auf dem sog. Antimonopolgesetz (im Folgenden AMG),¹ das von der amerikanischen Besatzungsmacht oktroyiert worden war, sich nach amerikanischem Antitrustrecht richtete und strenge Maßstäbe setzte, mit dem damaligen Zweck, die großen japanischen Unternehmungen (vor allem die Rüstungsindustrie) zu zerschlagen. In der Folge kam es nach den Autoren zwar zu zahlreichen Lockerungen, in jüngerer Zeit (2005, 2009) aber wieder zu Reformen, welche die Sanktionen des AMG tendenziell verstärkten. Nach einem höchstrichterlichen zitierten Urteil des Jahres 1984 dient das AMG »der Förderung des freien und lautereren Wettbewerbs«, wobei das Endziel in der »Förderung der demokratischen und gesunden Volkswirtschaft unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der allgemeinen Verbraucher« liege. Die gesetzlichen Instrumente unterteilen die Autoren in die Kontrolle der wirtschaftlichen Machtkonzentration im Sinne von Beschränkungen von Unternehmenszusammenschlüssen, Verbote privater Monopolisierungen und Maßnahmen gegen Monopolstellungen, dem Kartellverbot einschließlich des Verbotes des in Japan lange Zeit üblichen sog. Submissionsbetrugs (Sondergesetz 2002, Stand 2006) und dem Verbot unlauterer Handelsmethoden. Bei Verstößen gegen das AMG kann die *Federal Trade Commission* Verwaltungs- oder Strafmaßnahmen ergreifen, wobei ein quasi-gerichtliches Verwaltungsverfahren zu durchlaufen ist und danach eine Anfechtungsmöglichkeit bei einer speziell dafür ausgestatteten Kammer des Obergerichts Tokyo besteht. Wichtigste Sanktionen sind die Beseitigungsanordnungen sowie die Mehrwerterlösabschöpfung von 10 % bis zu maximal 50 % bei Wiederholungstaten. Das AMG beinhaltet überdies einen zivilrechtlichen Kausalhaftungsbestand. *Christopher Heath* (1992–2005 Leiter des Ostasien-Referats des Max-Planck-Instituts für ausländisches Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München) vertieft und ergänzt das Thema in theoretisch und praktisch glei-

¹ Antimonopolgesetz Nr. 54/1947 i. d. F. Nr. 106/2006.

chermaßen beeindruckender Weise mit den Kapiteln: »Das Recht zur Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs«, »Gewerblicher Rechtsschutz, Erfindungswesen und Industriepolitik« und »Lizenzen und Technologietransfers«, wobei er zahlreiche interessante Rechtsprechungsbeispiele anfügt und immer wieder auf praktische Aspekte, etwa des Verfahrens oder der Vergütung, hinweist. Neben dem AMG, das zahlreiche Regelungen zu Diskriminierungstatbeständen enthält (z. B. Boykott bzw. Lieferungsverweigerung, Preisdiskriminierung, Koppelungsgeschäfte oder Lockvogelangebote), bietet das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (im Folgenden UWG)² nach *Heath* ein »Flickwerk von Verbotstatbeständen« gegen unlautere Wettbewerbshandlungen unter Unternehmern – wobei von der Doktrin zu Recht seit langem auch die Klagemöglichkeit von Verbrauchern gefordert wird. Als Generalklausel gegen unlauteres Wettbewerbshandeln muss die allgemeine Deliktshaftung ausreichen.

Die Bedeutung des gewerblichen Rechtsschutzes war und ist denn auch für die wirtschaftliche Entwicklung Japans sehr groß. So beschreiben *Guntram Rahm et al.* und *Dirk Schlüssler-Langeheine* im Kapitel »Patent- und Gebrauchsmusterrecht« eine regelrechte japanische »Pro-Patent Politik«. Repräsentativ hierfür ist das im Jahre 2002 erlassene japanische Grundgesetz zum geistigen Eigentum,³ das die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sowie den angemessenen gewerblichen Rechtsschutz samt der Errichtung einer dafür zuständigen politischen Zentrale als Staatsziele festschreibt. Vorteilhafte Besonderheiten des japanischen Patentverletzungsverfahrens sind ferner diesen Autoren zufolge beispielsweise, dass zur Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung vorab regelmäßige Treffen mit den Gerichten stattfinden und dass die Gerichte zum einen mit Fachpersonen besetzt sind und zum anderen ein gerichtlicher Recherchedienst besteht, was kostspielige externe Gutachten überflüssig mache.

Zu einer starken Wirtschaft gehört gleichermaßen eine gut funktionierende Finanzierungspraxis wie auch ein guter Arbeitnehmer- und Verbraucherschutz:

So erläutert etwa *Hisakazu Matsuoka* (Kyoto-Universität) detailliert unter Hinweis auf zahlreiche Judikatur, welche »Dingliche[n] Kreditsicherheiten« das japanische Zivilrecht (*Minpō*) zur Verfügung stellt, wobei seit der Finanzkrise generell von einer Verlagerung des Schwergewichts von den Sicherheiten durch Immobilien auf Gesamtheiten von Vermögensgegenständen sowie eine Verlagerung vom Verkaufs- zum Ertragswert von Immobilien auszugehen sei. Als vertragliche – und nicht etwa gesetzliche – Kreditsicherheiten dienen u. a. das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten sowie die Hypothek. Zu beachten ist dabei, dass Gebäude und Grundstück nach japanischem Recht voneinander getrennte unbewegliche Sachen darstellen (Art. 86 I, 370 *Minpō*), was ein gutes Beispiel für eine sog. traditionelle japanische Regel darstellt, die u. a. ausführlicher von *Andreas Kaiser* (Rechtsanwalt) in Kapitel 16 »Immobilienrechte« besprochen wird.

Das japanische Arbeits- und Sozialversicherungsrecht behandeln *Satoshi Ni-*

² Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Nr. 14/1934 i. d. F. von 2005.

³ Grundgesetz zum geistigen Eigentum Nr. 122/2002, in Kraft seit dem 1. 3. 2003.

shitani (Professor em. Universität Osaka) und *Hans-Peter Maruschke* (Direktor des Instituts für japanisches Recht der Fern-Universität Hagen). Arbeitsvertragsbeziehungen sind in Japan in den letzten 20 Jahren instabiler geworden – dies infolge einer gewissen Lockerung des Systems des lebenslangen Arbeitsverhältnisses (*shūshin koyō*) und der Aufgabe des reinen Anciennitätsprinzips in der Entlohnung, die einhergingen mit zunehmendem Erfolgsdruck und hohem Wettbewerb. Im Hintergrund steht aber auch ein grundsätzlich weniger ausgebildetes Vertragsbewusstsein in diesem Lebensbereich. Und es fehlt trotz vieler Gesetze zum Arbeitsrecht auch im relativ neuen Arbeitsvertragsgesetz Nr. 128 vom 5. Dezember 2007 ein ausführlicher strenger Kündigungsschutz, wie dieser etwa aus der Schweiz oder aus Deutschland bekannt ist, wobei allerdings Art. 16 den Gedanken der unzulässigen rechtsmissbräuchlichen Kündigung aufnimmt. Der mangelnde Schutz zeigt sich, was die Autoren zu Recht hervorheben, vor allem bei der Teilzeitarbeit. In Japan ist eine starke Zunahme von nicht festangestellten Frauen – und vor allem auch jungen Menschen, sog. »Free-ter« (das Suffix stammt von »Arbeiter«) – zu verzeichnen, die nur ungenügenden Rechtsschutz genießen. Die Gesetzesnovelle zur Teilzeitarbeit von 2007 sieht unter anderem den Autoren zufolge keine Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Teil- und Vollzeitarbeit bei Kündigungen vor. So sieht es die Rechtsprechung etwa als gerechtfertigt an, wenn bei einer Kündigung zunächst die nicht regulär Beschäftigten ausgewählt werden, was indes nicht heißt, dass diese vollends schutzlos wären. Weitere sog. »Teilzeitarbeitende«, meist Frauen, die faktisch gleich viel wie Vollzeitangestellte arbeiten, fallen überdies nach den Ausführungen der Autoren gar nicht unter den Anwendungsbereich des Teilzeitgesetzes. Grundlage des allgemeinen Vertragsrechts und auch für einen allfälligen außervertraglichen Haftungsanspruch (etwa in Sachen *karoshi*, dem »Tod durch Überarbeiten«) ist das japanische Zivilgesetz, das *Minpō*.

Das »Vertragsrecht« wird von *Keizō Yamamoto* (Professor an der Kyoto-Universität) funktional nach dem Zustandekommen des Vertrages, der Vertragserfüllung und den Vertragsstörungen gegliedert und prägnant umrissen. Mit diesem von der pandektistischen Gesetzesstruktur des geltenden *Minpō* losgelösten Aufbau deutet der Autor, der auch Mitglied der Reformkommission zum japanischen Schuldrecht ist, eine der laufenden grundlegenden Änderungen an. Aus rechtsvergleichender Sicht sei hier lediglich hervorgehoben, dass in der japanischen Doktrin die Inhaltskontrolle aufgrund der mehr oder weniger extensiven Auslegung der Generalklauseln »öffentliche Ordnung« und »gute Sitten« (Art. 90 *Minpō*) ein interessantes Problem darstellt – dies insbesondere auch deshalb, weil nach japanischem Recht die Rechtswidrigkeit eines Vertrags nicht gesondert statuiert ist. Das hat sich auch bei der Lektüre dieses Handbuchs mehrfach manifestiert. So ist es etwa fraglich, ob ein Vertrag, der gegen das AMG verstößt, nichtig sei. Dies ist nur dann eindeutig der Fall, wenn dieser auch gegen eine der beiden Generalklauseln verstößt. Dogmatisch stellt sich unter anderem die Frage, ob die Auslegung in einer an der deutschen Grundrechtsschutzdoktrin angelehnten Weise oder nach Kriterien der Vertragsgerechtigkeit zu erfolgen habe und ob diese unterschiedlichen Ansätze einen praktischen Unterschied bedeuten und wenn ja welche. Spannend sind aus rechtsvergleichender Sicht ferner die Ausführungen zu den »Allgemeine[n] Geschäfts-

bedingungen« von *Marc Derauer* (Rechtsanwalt), die im japanischen Güter- und Leistungsaustauschverkehr vergleichbar verbreitet sind wie in Deutschland oder der Schweiz. Während die AGB jedoch weder in Japan noch in der Schweiz eine gesetzliche Grundlage finden, kommt den japanischen Verwaltungsbehörden dem Autor zufolge bei der Kontrolle von AGB eine erstaunlich große Bedeutung zu. So existieren etwa besondere Genehmigungserfordernisse für AGB in der Energieversorgungs- oder der Personenbeförderungsindustrie und zahlreiche Muster-AGB – vor allem im Versicherungs-, Banken- und Kreditkartenwesen – sind von paritätisch besetzten, von der Regierung bestimmten Fachkommissionen formuliert, nachdem diese während einiger Jahre die geläufigsten Verbraucherverträge mit AGB untersucht haben. Zudem besteht, wie der Autor zu Recht ausführt, seit dem 1. April 2001 die Möglichkeit der Inhaltskontrolle und damit auch von AGB in Verbraucherverträgen gemäß Artt. 8–10 des japanischen Verbrauchervertragsgesetzes, das Gegenstand von Kapitel 13 zum »Verbraucherschutz« ist. Die Regelungsdichte in Japans Verbraucherschutz ist insgesamt höher als diejenige im deutschen – und viel höher als diejenige im schweizerischen Recht –, womit aber auch eine gewisse Unübersichtlichkeit im japanischen Verbraucherschutz einhergeht.⁴ Künftig dürfte allerdings, wie *Yuko Nishitani* (Kyushu-Universität) zum »Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht« erläutert, ein großer Teil der Verträge, die japanische Gesellschaften mit ausländischen Geschäftspartnern im internationalen Rahmen schließen, unter den Anwendungsbereich des CISG fallen, das Japan am 1. 7. 2008 ratifiziert hat und am 1. 8. 2009 in Kraft getreten ist.

Im Kapitel »Deliktsrecht und Produkthaftung« erläutert *Luke Nottage* (Universität Sydney) unter anderem das japanische Produkthaftungsgesetz von 1994, das sich – wie etwa das australische oder das schweizerische Gesetz – an der EG-Produkthaftungsrichtlinie⁵ aus dem Jahr 1985 orientiert, was ein sehr schönes Beispiel für den weltweit starken Einfluss des EU-Rechts bildet. Der Autor vergleicht das japanische Gesetz mit den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie, dem australischen *Trade Practice Act* bzw. seit 2011 *Australian Competition and Consumer Act* Part 3–5 und dem amerikanischen *Restatement Third Product Liability* und kommt insgesamt zu dem Schluss, das japanische Recht sei klägerfreundlicher als das EU-Recht und in manchen Fällen gar auch als das amerikanische Recht (die schematische Übersicht ist indes nicht ohne Weiteres selbsterklärend). Im Vergleich zum amerikanischen und zum schweizerischen Recht fällt etwa auf, dass die Haftung nicht streng auf Sachschäden an Verbrauchergütern beschränkt ist. Allerdings blieb die durchschnittliche Anzahl der Produkthaftungsfälle seit den 1975er Jahren relativ konstant, war in der Tendenz sogar trotz neuen Gesetzes eher abnehmend. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang sicherlich, dass die außergerichtliche Streitbeilegung in

⁴ Vgl. zum Verhältnis der verbraucherschützenden Vertragslösungsrechte und den allgemeinen zivilrechtlichen Rechtbehelfen im japanischen Zivilrecht *Hotz*, Japanische, deutsche und schweizerische Irrtumsregelungen (2006) 154ff.

⁵ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. 1985 L 210/29.

Japan verbreitet ist, was sich etwa an den dafür eigens errichteten staatlichen »Consumer Lifestyle Centres« zeigt. Dem wichtigen Thema »Schlichtung, Mediation, Schiedsverfahren« widmen sich denn auch besonders *Harald Baum*, *Eva Schwittek* und *Felix Burkei* in Kapitel 28.

Von erheblich praktischer Bedeutung ist sodann das Kapitel »Formen und Bedingungen unternehmerischer Tätigkeit« von *Jörn Westhoff* (Rechtsanwalt in Japan); denn es folgt erklärtermaßen dem typischen Verlauf des Eintritts ausländischer Investoren in den japanischen Markt. Es bietet damit dem Praktiker unerlässliche Informationen und allen anderen Interessierten einen hervorragenden Spiegel japanischer (Rechts-)Kultur. Erklärt er werden zunächst allgemeine japanische Eigenheiten wie der Gebrauch eines Siegelstempels statt einer Unterschrift und dessen Missbrauchsgefahren. Danach werden sämtliche Geschäftsformen behandelt: vom Gebrauch eines japanischen Vertriebssystems über den Aufbau eines bloßen Repräsentanzbüros, das für die aktive Beteiligung am japanischen Markt nicht ausreicht, und der ordentlichen, im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung bis hin zur Gründung einer Aktiengesellschaft als Tochtergesellschaft (39 Kombinationsmöglichkeiten interner Strukturen einer Aktiengesellschaft werden unterschieden!) oder das Eingehen eines Joint Ventures. Stets richtet der Autor sein Augenmerk auf die typischen Besonderheiten, die ausländische Investoren zu beachten haben. Drei einfache Beispiele mögen dies hier illustrieren: (1) Es ist in Japan üblich, unverkäufliche Restwaren an den Zulieferer der jeweils höheren Vertriebsstufe zurückzugeben, weil japanische Verbraucher stets besonderen Wert auf die »neuesten« oder »frischesten« Produkte legen. (2) Ein Joint Venture mit japanischen Partnern kommt regelmäßig erst nach einer längeren Zusammenarbeit in anderer Form zu Stande. (3) Da es keine Judikatur zu den verbotenen sog. »Scheinauslandsgesellschaften« gibt (deren Hauptgeschäftstätigkeit in Wahrheit in Japan stattfindet), besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des Hauptsitzes, die nur dadurch gelöst werden kann, dass statt einer Zweigniederlassung eine Tochtergesellschaft gegründet oder eine Beteiligung an einer japanischen Unternehmung eingegangen wird.

Ebenfalls von praktischer Relevanz ist etwa das Kapitel zum »Übernahmerecht« von *Harald Baum* und *Maki Saito* (Professor an der Universität Kyoto), das sich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich die Zahl der Unternehmensrestrukturierungen in Form von M&A-Aktivitäten von 1995 bis 2006 verzehnfacht hat, den neueren Übernahmeaktivitäten, den vorhandenen rechtlichen Abwehrmaßnahmen und der Rechtsprechung widmet. Bis ins Jahr 2009 sind den Autoren zufolge in rund einem Viertel aller börsenkotierten Gesellschaften sog. »poison pills« nach amerikanischem Vorbild eingeführt worden. Es fehlt in Japan indes an einem speziellen Übernahmegesetz und an einer besonderen Institution, die für Übernahmepflichten zuständig wäre. Das bereits erwähnte Finanzprodukte- und Börsengesetz von 2006 regelt allerdings einige Abwehrmaßnahmen, so etwa ein »Pflichtangebot japanischer Art«, womit eine Pflicht im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots gemeint ist, bei einer Erhöhung auf zwei Drittel der Stimmrechtsaktien alle angebotenen Aktien zu erwerben. Außerdem existieren gesetzliche Vorschriften zum Rükckerwerb eigener Wertpapiere, Meldepflichten für Großaktionäre und das Verbot des Insi-

derhandelns. Aus der Perspektive des Anlegerschutzes fehlt nach den Autoren etwa ein übernahmerechtlicher Anknüpfungspunkt, der den eigentlichen »Kontrollwechsel« in einer Unternehmung, der *in praxi* bei 25–30% Beteiligung angenommen wird, aufnehmen würde.

Nicht minder wichtig sind für den Praktiker die Kenntnisse über die Strafbestimmungen zur Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten, die *Makoto Ida* (Professor an der Keio-Universität, Tokyo) in Kapitel 30 zum »Wirtschaftsstrafrecht« im Einzelnen erläutert. Werden etwa falsche Angaben von Organen oder Angestellten der juristischen Person im Jahresbericht gemacht, so muss der Täter wegen Verletzung der Publizitätspflicht nach dem Finanzprodukte- und Börsengesetz mit einer Zuchthausstrafe von bis zu 10 Jahren und/oder einer Buße bis zu 80.000 Euro rechnen. Die Gesellschaft macht sich dann ebenfalls strafbar und muss mit Geldstrafen bis zu 5,5 Mio. Euro rechnen.

Das Interesse an der japanischen Wirtschaft hierzulande ist groß. Für global tätige Unternehmen wie Nestlé oder Novartis stellt Japan, neben den USA, den wichtigsten Markt dar. Nestlé beschäftigt ca. 2200 Personen in Japan⁶ und umgekehrt plante Japan im Jahr 2011, seine Staatsanleihen in Europa zu vergrößern.⁷ Die rechtlichen Wege in materieller und verfahrensmäßiger Hinsicht in den japanischen Markt aufzuzeigen und die förderlichen und hinderlichen rechtlichen Möglichkeiten dazu in einem Werk umfassend und fundiert nachzuschlagen zu können, bedeutet einen erheblichen Gewinn. Das Werk besticht durch die gute Auswahl und die tiefgründigen Darstellungen, wobei die folgenden Titel bisher noch nicht namentlich erwähnt worden sind: »Handelsrecht, Transport, Lager« von *Shouichirou Kozuka*, »Persönliche Kreditsicherheiten« von *Moritz Bälz* und *Deniz Günal*, »Geschmacksmuster- und Markenrecht« von *Klaus Hinkelmann*, »Urheberrecht« von *Peter Ganea*, »Steuerrecht« von *Hans-Peter Musal*, »Rechnungslegung« von *Jan Kaiser* und *Hans-Peter Musal*, »Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz« von *Shusuke Kakiuchi*, »Insolvenzverfahren« von *Thomas Krohe* und »Umweltrecht« von *Takahiro Ichinose*. Einige der thematischen Beiträge sind erstmals überhaupt in einer westlichen Sprache bearbeitet worden, wie der Beitrag zu den dinglichen Kreditsicherheiten oder zur Rechnungslegung, was besonders verdienstvoll ist. Vereinzelt thematische Lücken wie zum Handelsregisterrecht fallen nicht ins Gewicht. Das Handbuch wird rasch zum unersetzlichen Standardwerk eines jeden Juristen oder Unternehmers avancieren, der mit Japan Rechtsgeschäfte betreibt oder sich mit japanischem Recht beschäftigt. Es bietet indes noch weit mehr: Es gibt Auskunft über Stärken und Schwächen des japanischen Rechtssystems und trägt dazu bei, sowohl den japanischen Wirtschaftserfolg wie auch die japanische Finanzkrise der 1990er Jahre und die zahlreichen Gesetzesrevisionen hernach besser zu verstehen.

In einem globalen Zeitalter mag es zwar verwundern, wenn ein *opus magnum* nicht in englischer Sprache verfasst ist (siehe Geleitwort). Von der Sache her ließe sich auch fragen, warum das Werk nicht gleich die Fachkenntnisse weltweit zu einigen suchte. So wären etwa die Perspektiven der asiatischen Nach-

⁶ NZZ-Online vom 13. 3. 2011.

⁷ NZZ vom 28. 9. 2011.

barn interessant und die rechtsökonomischen oder rechtskulturellen Analysen angloamerikanischer Fachpersonen zum Thema naheliegend gewesen. Dies erklärt sich aber damit, dass das 150-jährige Jubiläum der deutsch-japanischen Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen ein Anlass für das Buchprojekt gewesen ist. Leicht unzeitgemäß erscheint es, wenn die japanische Transkribierung selbst im zweisprachigen Glossar und im Verzeichnis der Gesetzestitel fehlt, denn damit wird letztlich eine weitere wissenschaftliche Diskussion über die Begrifflichkeiten (resp. die »Bilder«) unterbunden, und es besteht die Gefahr, japanische Fachtermini nach »westlichem« Rechtsdenken festzuschreiben.

Insgesamt ist das Handbuch zum Japanischen Handels- und Wirtschaftsrecht ein großer Wurf!

Zürich

SANDRA HOTZ

Convergence and Divergence in Private International Law. Liber amicorum Kurt Siehr. Ed. by *Katharina Boele-Woelki, Talia Einhorn, Daniel Girsberger, Symeon Symeonides*. – The Hague: Eleven International Publishing; Zürich: Schulthess 2010. XXI, 895 S.

I. Die Festschrift mit dem Titel »Konvergenz and Divergenz im Internationalen Privatrecht« ist *Kurt Siehr* anlässlich seines 75. Geburtstags gewidmet.¹ Schon die Herkunft der Herausgeber aus vier Ländern lässt erkennen, dass hier die nationale Dimension verlassen und ein internationales Feld betreten wird. Die Festschriftenbeiträge von Freunden und Kollegen aus der ganzen Welt bestätigen das Bild. Das Vorwort schildert *Siehrs* vielfältige Interessen und seine Bezüge zu ausländischen Staaten wie der Schweiz, aber auch zu Israel. Es folgt der unveränderte Abdruck des Vorworts der Festschrift zum 65. Geburtstag, das das Wirken des Geehrten anschaulich schildert.²

Die 45 Festschriftenbeiträge sind übersichtlich in fünf Teile gegliedert und spiegeln wesentliche Teile der Interessengebiete des Jubilars wider. Das Verzeichnis der Schriften von *Kurt Siehr* mit dem Stand von Juni 2010 umfasst 32 Druckseiten. Es versteht sich von selbst, dass es seither noch um einiges länger geworden ist und weiterhin Beiträge in der für ihn typischen pragmatischen und weltoffenen Art zur Bewältigung der Rechtsprobleme im internationalen Miteinander enthält. Nur wenige Beiträge der Festschrift sind in deutscher oder französischer Sprache geschrieben worden (regelmäßig mit englischem Summary), nahezu alles ist auf Englisch verfasst, was sicherlich die Verbreitung der Festschrift fördert.

II. Der erste Teil der Festschrift beschäftigt sich mit Grundfragen des Internationalen Privatrechts. *Talia Einhorn* vergleicht das US-amerikanische mit dem

¹ Zu erwähnen ist auch eine weitere Festschrift, von *Kerstin Odendahl/Peter Johannes Weber* herausgegeben: Kulturgüterschutz – Kunstrecht – Kulturrecht: FS Kurt Siehr zum 75. Geburtstag aus dem Kreise des Doktoranden- und Habilitandenseminars »Kunst und Rechte« (2010).

² Aus: Private law in the international arena/Privatrecht in der internationalen Arena, Liber Amicorum Kurt Siehr, hrsg. von *Jürgen Basedow et al.* (2000).